

Gutachten

Fall 1:

A. Anspruch des Land Hessen auf Schadensersatz in Höhe von 17.500 € gegen B

Anspruch aus § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i. V. m. § 7 Abs. 1 StVG bitte prüfen und Anwendbarkeit des § 115 VVG bitte erörtern.

Fraglich, ob die durch die Polizei bewusst herbeigeführten Schäden an den Polizeifahrzeugen "durch den Gebrauch des Fahrzeugs" i. S. v. § 1 PflVG verursacht worden sind. I. E. unmittelbarer Zusammenhang zu bejahen. Der Schaden muss von B gedeckt werden, wenn V für den Schaden haftet. Haftung des V aus §§ 7 Abs. 1; 18 Abs. 1 StVG; 823 Abs. 1 BGB letztlich zu bejahen.

I. Anspruch gegen die B

Es müsste ein Anspruch gegen B bestehen. Hierzu müsste entsprechend §§ 1 ff. VVG zumindest mal ein Versicherungsvertrag zwischen B und V bestehen. Der V ist mit seinem Skoda Yeti bei der B versichert. Fraglich ist jedoch, ob die B auch zur Leistung verpflichtet ist. Gem. § 81 VVG kann der Versicherer bei vorsätzlichem Handeln des Versicherungsnehmers die Leistung verweigern. Der V floh vorsätzlich vor der Polizei. Entsprechend würde § 81 VVG ggf. Anwendung finden. Allerdings bleibt gem. § 117 Abs. 1 VVG die Ersatzpflicht gegenüber dem Dritten bestehen. Es könnte sich jedoch um eine Pflichtversicherung handeln gem. § 113 VVG, sodass B erstmal zur Leistung verpflichtet ist. Gem. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG kann der Dritte seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer geltend machen, wenn es sich um eine eine Pflichtversicherung handelt. Jedes Fahrzeug, bzw. jeder Fahrzeughalter in Deutschland, unterliegt der Pflicht einer Haftpflichtversicherung gem. § 100 hinsichtlich seines Fahrzeuges zur Führung im Straßenverkehr. Folglich fällt dies unter § 115 VVG, sodass Das Land Hessen ihren Anspruch direkt gegen B richten kann. Hierzu müsste allerdings auch ein Anspruch entstanden sein. Dies könnte durch schädigende Handlungen des V gegen das Land Hessen entstanden sein, welche

dann gegen B geltend gemacht werden können.

1. Anspruch gegen V gem. § 7 Abs. 1 StVG

a) V = Halter

Der V müsste Halter des Fahrzeuges gem. des § 7 Abs. 1 StVG sein. Es ist davon auszugehen, dass V auch Halter ist.

b) Bei Betrieb des KFZ

Das Ereignis müsste bei Betrieb eines KFZ stattgefunden haben. V entzieht sich einer Verkehrskontrolle als Fahrer und flüchtet weiterhin, in dem er die Fahrt fortsetzt. Folglich liegt ein Betrieb des KFZ vor.

c) Beschädigung einer Sache

Hierbei müsste eine Sache beschädigt worden sein. Sachen sind gem. § 90 BGB körperliche Gegenstände. Die beschädigten Polizeiautos sind somit als beschädigte Sache zu qualifizieren.

d) Kein Ausschluss

Der Anspruch dürfte nicht ausgeschlossen sein. Möglicherweise liegt eine Überschreitung des Höchstbetrages der Ersatzpflicht mit 17.500 € vor. Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVG liegt eine Haftungsgrenze bei Sachbeschädigungen dieser Art bei 1.000.000 €, Folglich ist die Ersatzpflicht gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVG nicht ausgeschlossen. Allerdings könnte gem. §§ 9, 17 StVG ein Mitverschulden des Land Hessen den Anspruch mindern. Hierzu müsste es einen Schaden mehrerer Kraftfahrzeuge durch verschiedene Halter gegeben haben. Die Beamten brachten den V mit Hilfe der Polizeifahrzeuge zum Stehen. Folglich ist das Land entsprechend Halter der Polizei-KFZ und der V des Skoda Yeti.

Bitte ansprechen, dass das Verhalten des V äquivalent kausal für die Sachbeschädigung war und genauer darlegen, dass die Sachbeschädigung bei Betrieb des Kfz des V erfolgte. Fraglich, ob sich die typische Betriebsgefahr des Kfz ausnahmsweise nicht realisiert hat, da die Polizeibeamten vorsätzlich auf das Kfz des V aufgefahren sind.

§ 7 Abs. 2 StVG bitte prüfen.

richtig

schön

✓ Es müsste eine taugliche Schranke gegeben sein.

(1) Dabei sind Art 13 Abs 2 - b GG nicht anwendbar.

(2) Art 13 Abs 7 GG könnte als Ausgangspunkt einschlägig sein.

Jedoch könnte eine ungeschriebene Schranke bestehen, die dann vorrangig ist.

Eine Meinung kennt dies ab. Es sei nur ergebnisorientiert.

Die Gegenansicht meint dies wegen der Ausweitung des Schutzbereichs. Dieser müsste es zu fügen. Die ausnahmsweisen Schranken sind gerade auf Privathaltungen zugeschnitten.

Dabei ergeben sich folgende Voraussetzungen.

Es muss ein formell verfassungsgemäßes Gesetz vorliegen, welches Art, Umfang und Gegenstand der Abwehr und Bestrafung zu erheben gilt und dies darf nur innerhalb der öffentlichen Bereiche zum Erliegen.

1. EUUG setzt ein Gesetz dar, für welches die Gesetzgebungskompetenz hat und für das ein ordnungsgemäßes Gesetzungsverfahren durchgeführt wurde, es als formell verfassungsgemäß ist. Allerdings erlaubt

soweit zutreffend - nach der Rspr des BVerfG gibt es die ungeschriebene Einschränkung in Form eines qualifizierten Gesetzesvorbehalts



im Ergebnis richtig - allerdings so zu oberflächlich. Das Ergebnis kommt beinahe überraschend schnell.

nein, von Art. 12 GG sind nicht alle Geschäftsunterlagen umfasst, es muss daher eine Schutzlücke geschlossen werden. Zudem besteht keine Grundrechtskonkurrenz zu Art. 13, 10 GG.

Hier hätten Sie nicht mit Art. 2 GG beginnen dürfen, wenn andere Grundrechte in Betracht kommen.

es auch ausserhalb des Betretens ausserhalb der üblichen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten (151 FEUG).

Damit handelt es sich nicht um eine typische Schranke.

1. FEUG ist verfassungswidrig.

Mit 13 GG ist verletzt

2. Art 2 Abs 1 GG tritt als Auszug Grundrecht als subsidiär zurück.

II. 12 FEUG

1. Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 GG

Das APR könnte verletzt sein.

a. Schutzbereich

Der Schutzbereich müsste eröffnet sein.

aa. Sachlicher Schutzbereich

In Betracht kommt die Teilgruppe des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Dies schließt die Entscheidungsbefugnis des Einzelnen darüber was, wie, wann und wer mit ihren personenbezogenen Daten macht. Dies erfasst insbesondere die Erhebung und Weitergabe von Daten an Dritte und